



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

Mitteilung nach § 5 UVPG bei Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Abfallverwertungsgesellschaft des Rhein-Neckar-Kreises (AVR Kommunal AöR) beabsichtigt die Umstellung der Entgasung auf eine aerobe In-Situ-Stabilisierung der Deponie Sinsheim „Saugrund“ sowie den Bau und Betrieb einer neuen Schwachgasbehandlungsanlage (Hochtemperaturfackel) und Rückbau der vorhandenen Deponiegasbehandlungsanlage (Mikrogasturbine und Verdichtertechnik) auf der planfestgestellten Deponiefläche.

Für dieses Vorhaben war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Ziffer 8.1.3 der Anlage 1 zum UVPG durchzuführen.

Im Rahmen der vorgegebenen Prüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Entscheidung stützt sich im Wesentlichen auf folgende Gründe:

1. Vorhaben auf planfestgestellter Fläche bzw. dem bestehenden Betriebsgelände
Das Vorhaben wird innerhalb der planfestgestellten Fläche der Deponie Sinsheim „Saugrund“ errichtet.
2. Vorhaben hat während der Betriebsphase keine negativen Auswirkungen, sondern bringt sogar eine Verbesserung der Emissionssituation mit sich
Mit dem Vorhaben wird der heutige Stand der Technik berücksichtigt. Die Maßnahmen zur Optimierung der Deponiegasfassung führen zu einer Minimierung der Methangasemissionen (Treibhausgaseinsparung von rund 75 %).

3. Vorhaben hat keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter

Das Vorhaben bringt keine negativen Auswirkungen auf den Boden, den Wasserhaushalt, das Klima, Biotope und Pflanzen, Tiere, Menschen, das Landschaftsbild, die Erholungsfunktion und Kultur- und Sachgüter mit sich.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Karlsruhe, den 23.04.2024

Regierungspräsidium Karlsruhe

Abteilung Umwelt

Referat 54.2